



Satzung

Stand 07.05.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gut Hanbruch e. V.. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Vereinsregisternummer 1356 seit dem 11.06.1975 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Aachen und durch den Kreisverband Mitglied des Landesverbandes Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
3. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbundes Aachen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren.
 - b) Die Ausbildung von Pferdesportler/innen und Pferden in allen reitsportlichen Disziplinen.
 - c) Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller reiterlichen Disziplinen.
 - d) Die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
 - e) Die Interessenvertretung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen.
 - f) Die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
 - g) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - h) Die Mitwirkung und Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung auf dem Gebiet des Kreisverbandes Aachen e.V.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigkeiten zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - a) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch im Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - b) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - c) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Nebenzweck

Nebenzweck des Vereins ist der Betrieb einer Pferdebox für Mitglieder. Dies umfasst insbesondere die Vermietung von Pferdeboxen und die mit der Versorgung der eingestellten Pferde zusammenhängenden Dienstleistungen. Näheres regelt der jeweilige Einstallervertrag.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben.
2. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der zukünftigen Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten mittels EDV für den Verein, unter Beachtung des Datenschutzes nach dem BDSG, gespeichert werden.

3. Personen, die bereits einem in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) organisierten Reit- und Fahrverein bzw. Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO beibringen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Kreisverbandes Aachen e.V., des Pferdesportverbands Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd und dem Verein

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundätze des Tier-schutzes zu beachten, insbesondere:
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und / oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO / LPO geahndet werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum (z. B.: Betriebsgelände, Schulpferde und Reitzubehör) schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Kündigung). Die Kündigung ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres. Maßgeblicher Kündigungszeitpunkt ist der 15. November des jeweiligen Geschäftsjahres. Entscheidend ist der Zugang der schriftlichen Kündigung beim Sitz des Vereins.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seine nach der Vereinsatzung oder deren Ausführungsbestimmungen bestehenden Verpflichtungen verletzt hat oder durch sonstige Verhaltensweisen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins oder dessen Ansehen erheblich beeinträchtigt hat.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der/ dem Auszuschließenden ist vor der Entscheidung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet von Ansprüchen des Vereins auf bestehende Forderungen gegen das Mitglied.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen erheben. Näheres regelt eine Gebührenordnung. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Organe und Haftung

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern (Lonenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden Mitglieder des Vorstandes von dritten Personen im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich einberufen werden. Sie sollte im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
3. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ebenso einzuberufen wie eine Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden.
5. Jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Eine Stimmenbündelung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 %, mindestens jedoch 20 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Verpflichtungsgeschäfte, welche mit dem Aktivvermögen des Vereins nicht erfüllt werden können, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der beschließenden Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer nur zu diesem Zweck mit einer Einladungsfrist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erfolgt eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift des Protokolls steht 14 Tage nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Reitlehrerbüro zur Einsicht zur Verfügung.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des durch die Jugendversammlung gewählten Jugendwarts
 - i) Wahl der zwei Kassenprüfer
 - j) Berufung weiterer Ausschüsse oder Einzelpersonen zur Durchführung konkreter Aufgaben

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Sportwart/in
 - f) Breitensportwart/in
 - g) Jugendwart/in
 - h) zwei Beisitzer/innen

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in. Diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in alternierender Reihenfolge gewählt. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden die/der 1. Vorsitzende, die/der Kassenwart/in, die/der Sportwart/in und die/der 1. Beisitzer und in Jahren mit ungerader Jahreszahl die/der 2. Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in, die/der Breitensportwart/in und die/der 2. Beisitzer/in gewählt. Zusätzlich wird in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendwart bestätigt. Sollte ein Vorstandsamt vorzeitig neu zu besetzen sein, finden die Wahlen hierzu auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
6. Der Vorstand ist berechtigt zur Durchführung von Einzelvorhaben Ausschüsse oder Einzelpersonen mit seiner Ausübung seiner Rechte und Pflichten zu beauftragen.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat steht dem Verein beratend zur Seite und kann vom Vorstand und den Mitgliedern des Vereins als Schlichter angerufen werden.
2. Er besteht aus fünf Personen, die jeweils ein Mindestalter von 50 Jahren haben sowie mindestens seit 15 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören. Aktive Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied im Ältestenrat werden.
3. Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Das erste Vorschlagsrecht liegt hierfür beim Ältestenrat.
4. Der Ältestenrat tagt nach Bedarf und gibt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Der Sprecher des Ältestenrates ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihm ist das Wort zu erteilen, wenn er sich zu Anliegen des Vereins äußern will.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Eine Ausfertigung des vollständigen Kassenprüfungsberichts haben die Kassenprüfer dem Vorstand nach Erstellung zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig und gibt sich eine Jugendordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Sportförderung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Beschlüsse der Mitglieder über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.